

# Kundenrichtlinien für die Nutzung der BKS Selbstbedienungsgeräte mit einer Bezugskarte

Fassung 2018

Diese Kundenrichtlinien regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Kontos (im folgenden "Kontoinhaber" genannt), zu welchem Bezugskarten ausgegeben sind sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber dieser Bezugskarte (im folgenden "Karteninhaber" genannt) einerseits und der BKS Bank AG (im folgenden „BKS“ genannt) andererseits.

## 1. Kundenrichtlinien für die Nutzung der BKS Selbstbedienungsgeräte

### Bargeldbezug an BKS-Geldausgabeautomaten

Der Karteninhaber kann täglich Bargeld im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Barreserve, maximal jedoch bis zu dem vereinbarten Limit beziehen (siehe Punkt „Limitvereinbarung und Limitsenkung“). Bezüge können mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code an jedem Geldausgabeautomaten der BKS erfolgen. Der Bezug ist persönlich vorzunehmen.

### Kuvert-Abgaben

An ausgewählten BKS-Geldausgabeautomaten ist die Einzahlung von Bargeld in Euro (nur Papiergeld) und die Abgabe von Schecks unter Verwendung der beim Geldausgabeautomat aufliegenden Kuverts möglich. Für derartige Kuvertabgaben gilt:

- Zwei Bankmitarbeiter werden den Inhalt des Einzahlungskuvert gemeinsam prüfen. Der am Geldausgabeautomat ausgedruckte Beleg ist keine Bestätigung über den tatsächlichen Kuvertinhalt.
- Bei Bareinzahlung oder Scheckabgabe erfolgt die Gutschrift auf das auf der verwendeten Karte vorgemerkte Konto.

### Einzahlungen an Noten- bzw. Kombi-Einzahlungsgeräten (Noten und Münzen)

- Die BKS stellt in ausgewählten Geschäftsstellen Selbstbedienungs-Einzahlungsgeräte zur Verfügung. Diese Einzahlungsgeräte dienen zur Einzahlung von Banknoten bzw. Münzen in Euro. Für derartige Einzahlungen gilt ein Maximalbetrag von EUR 15.000,00 pro Tag pro Konto. Voraussetzung für die Nutzung ist eine von der BKS ausgegebene Karte mit Einzahlungsfunktion.
- Das Einzahlungsgerät führt eine Echtheitsprüfung der einbezahlten Banknoten bzw. Münzen durch.
- Nach erfolgter Einzahlung stellt das Einzahlungsgerät einen Bestätigungsbeleg aus.
- Bei Einzahlung erfolgt die Gutschrift auf das auf der verwendeten Karte vorgemerkte Konto.

### Münzeinzahlungen

An ausgewählten Einzahlungsgeräten ist die Einzahlung von Münzen in Euro möglich. Für derartige Münzeinzahlungen gilt:

- Das Einzahlungsgerät führt eine Echtheitsprüfung der einbezahlten Münzen durch.
- Nach erfolgter Einzahlung stellt das Einzahlungsgerät einen Bestätigungsbeleg aus.
- Bei Einzahlung erfolgt die Gutschrift auf das auf der verwendeten Karte vorgemerkte Konto.

### Falsche Bedienung von Selbstbedienungsgeräten der BKS

Wird an einem Selbstbedienungsgerät 4-mal ein unrichtiger persönlicher Code eingegeben, kann das Kreditinstitut veranlassen, dass mit der Bezugskarte aus Sicherheitsgründen vorübergehend (maximal 48 Stunden) keine

Transaktionen möglich sind. Wird der persönliche Code unmittelbar danach erneut falsch eingegeben, wird die Karte eingezogen. Diesem Sicherheitsmechanismus stimmt der Karteninhaber zu.

## **Verfügbarkeit des Systems**

**Achtung:** Es kann zu technischen, nicht im Einflussbereich der BKS liegenden Abschaltungen der Betriebssysteme kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der Akzeptanzstellen kommen.

## **Änderung der Kundenrichtlinien**

(1) Ein Angebot zur Änderung dieser Kundenrichtlinien wird dem Kunden mindestens zwei Monate vor dem geplanten Zeitpunkt ihres Inkrafttretens mitgeteilt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Die BKS wird den Kunden im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass das Stillschweigen des Kunden als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie darauf, dass der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht hat, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere den Kontovertrag) bis zum Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen. Außerdem wird die BKS die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen Geschäftsbedingungen auf seiner Internetseite veröffentlichen und dem Kunden über sein Ersuchen die vollständige Fassung der neuen Geschäftsbedingungen übersenden oder in den Geschäftsstellen aushändigen; auch darauf wird die BKS im Änderungsangebot hinweisen.

(2) Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Hat der Kunde eine Vereinbarung über die Nutzung des BKS Bank Kommunikationszentrums abgeschlossen, ist eine solche Form auch die Übermittlung des Änderungsangebots samt Gegenüberstellung in das BKS Bank Kommunikationszentrum, wobei der Kunde über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem Kommunikationszentrum auf die mit ihm vereinbarte Weise (SMS, E-Mail, oder sonst vereinbarte Form) informiert werden wird. Das Änderungsangebot gilt in jenem Zeitpunkt als dem Kunden zugegangen, in dem er die Information über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem BKS Bank Kommunikationszentrum erhält.

(3) Änderungen der vom Kunden zu zahlenden Entgelte (einschließlich Sollzinsen) und der dem Kunden geschuldeten Leistungen des Kreditinstituts (einschließlich Habenzinsen) nach den Absätzen (1) bis (2) sind ausgeschlossen.

(4) Einem Kunden, der Unternehmer ist, wird das Änderungsangebot abweichend von Absatz (1) und (2) zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen in der mit ihm vereinbarten Form zugänglich gemacht. Das Änderungsangebot gilt in jenem Zeitpunkt als zugegangen, in dem es für den Kunden abrufbar ist.

## **2. Nutzung der Bezugskarte**

### **Benützungsinstrumente**

Der Karteninhaber erhält von der BKS als Benützungsinstrumente die Bezugskarte und in einem verschlossenen Kuvert einen persönlichen Code. Die BKS ist berechtigt, die Bezugskarte und den persönlichen Code an den Karteninhaber zu versenden. Bezugskarte und persönlicher Code dürfen nicht gemeinsam versendet werden.

### **Vernichtung der Bezugskarte**

Der Karteninhaber ist nach Erhalt einer neuen Bezugskarte verpflichtet, für die Vernichtung der alten Bezugskarte zu sorgen.

### **Persönlicher Code**

Der persönliche Code, auch PIN (Persönliche Identifizierungsnummer, Personal Identification Number) genannt, ist eine Ziffernkombination, die der Karteninhaber, nach seiner Zustimmung in einem verschlossenen Kuvert erhält. Die

Eingabe des persönlichen Codes ermöglicht die Nutzung von ausgewählten Selbstbedienungseinrichtungen der BKS.

## **Identifikation gegenüber der Bank**

Die Bezugskarte dient zur Identifikation des Inhabers gegenüber der BKS.

## **Dispositionen auf Rechnung des Kontoinhabers**

Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Bezugskarte erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers.

## **Limitvereinbarung und Limitsenkung**

Der Kontoinhaber und die BKS vereinbaren, bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z. B. täglich oder wöchentlich) Bargeld unter Benützung der Bezugskarte mit/ohne Maestro-Funktion von BKS Geldausgabeautomaten behoben werden kann. Für Geldausgabeautomaten der BKS gilt innerhalb des dem Kunden zur Verfügung gestellten Kontorahmens ein Bezugslimit von EUR 2.200,-- pro Tag.

Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits Bargeld bei den BKS Selbstbedienungs-Einrichtungen nur in dem Ausmaß beziehen, als das Konto, zu dem die Bezugskarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben und Überziehungsrahmen) aufweist.

Der Kontoinhaber ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Senkung des Limits bei der kontoführenden Stelle zu veranlassen.

## **Pflichten des Karteninhabers**

Soweit in diesen Kundenrichtlinien Pflichten des Karteninhabers geregelt werden, ist nicht nur der Karteninhaber, sondern auch der Kontoinhaber verpflichtet, diese Bestimmungen einzuhalten und für die Einhaltung der Bestimmungen Sorge zu tragen.

## **Widmungswidrige Verwendung der Bezugskarte**

Im Falle der Verwendung der Bezugskarte für andere als in diesen Kundenrichtlinien geregelte Anwendungen haftet die BKS in keiner Weise für deren Funktion und allenfalls daraus resultierende Schäden.

## **Adressänderungen**

Der Karteninhaber und der Kontoinhaber sind verpflichtet, der BKS jede Änderung ihrer Adresse unverzüglich bekannt zu geben. Gibt der Karteninhaber oder der Kontoinhaber Änderungen seiner Adresse nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen der BKS als zugegangen, wenn sie an die jeweils letzte der BKS bekannt gegebene Adresse gesendet wurden.

## **Unterfertigung der Bezugskarte**

Der Karteninhaber ist verpflichtet, die Bezugskarte sofort nach Erhalt an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterfertigen.

## **Verwahrung der Bezugskarte und Geheimhaltung des persönlichen Codes**

Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die Bezugskarte sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe der Bezugskarte an dritte Personen ist nicht zulässig. Der persönliche Code ist geheim zu halten und sorgfältig zu verwahren. Er darf nicht auf der Bezugskarte notiert werden. Einen allenfalls notierten Code hat der Karteninhaber so sicher zu verwahren, dass er unberechtigten Dritten nicht zugänglich wird.

Der persönliche Code darf niemandem, insbesondere auch nicht Familienangehörigen, Mitarbeitern der BKS, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Die Weitergabe der Kartendaten oder des persönlichen Codes an Zahlungsinformations- und auslösedienste, deren Dienstleistungen der Kunde nutzen möchte, ist zulässig, wenn dies für die Nutzung erforderlich ist. Die Zusendung, mit welcher der persönliche

Code dem Karteninhaber übermittelt wird, ist unverzüglich nach Erhalt zu öffnen. Bei der Verwendung des persönlichen Codes ist darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht wird.

## **Meldepflicht bei Abhandenkommen der Bezugskarte**

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der Bezugskarte hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber, sobald er davon Kenntnis erlangt, bei der BKS eine Sperre der Bezugskarte zu veranlassen.

## **Abrechnung**

Transaktionen unter der Verwendung der Bezugskarte werden vom Konto abgebucht und in der mit dem Kontoinhaber für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

## **Sperre**

- Eine Sperre einer Bezugskarte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber persönlich, schriftlich oder telefonisch während der Geschäftszeiten bei jeder Geschäftsstelle der BKS beauftragt werden. Im Zuge einer persönlichen Vorsprache bei der BKS ist der Kontoinhaber berechtigt, die Aufhebung der Sperre von Karten bzw. einzelner Karten zu seinem Konto zu veranlassen. Nach vorgenommener Sperre wird eine neue Karte nur aufgrund eines schriftlichen Auftrages des Kontoinhabers erstellt.
- Die BKS ist berechtigt, die Bezugskarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren oder die zur Bezugskarte vereinbarten Limits herabzusetzen, wenn
  - objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Bezugskarte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen.
  - Der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Bezugskarte besteht;
  - der Verdacht der Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder eines Verstoßes gegen Finanzsanktionen (gemäß einer Verordnung der Österreichischen Nationalbank, der Europäischen Union oder anderer hoheitlicher Rechtsträger, deren Vorgaben für die BKS verbindlich sind) besteht, oder
  - ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Kontoinhaber seinen gegenüber dem Kreditinstitut aus der Verwendung der Bezugskarte entstehenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann.

Die BKS wird den Konto- bzw. Karteninhaber – soweit zulässig – von einer durch die BKS veranlassten Sperre und über deren Gründe möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.